

RS OGH 1989/12/21 12Os159/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1989

Norm

StGB §13

Rechtssatz

Nach § 13 StGB bestimmt sich die Strafbarkeit jedes Tatbeteiligten nach seiner jeweiligen Schuld. Die strafrechtliche Haftung eines Beitragstatters ist folglich nicht davon abhängig, ob der unmittelbare Täter für die Tat, an deren Ausführung der andere mitwirkt, selbständig strafbar ist. Genug daran, daß die Tat das Versuchsstadium erreicht hat und im Zeitpunkt des Tatbeitrages noch nicht abgeschlossen ist. Wird der Beitragstatter erst nach Beendigung der Haupttat zwecks Unterstützung des unmittelbaren Täters bei einer für diesen vorbestraften Nachtat tätig, so haftet er für diese Delikt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 159/89

Entscheidungstext OGH 21.12.1989 12 Os 159/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0089667

Dokumentnummer

JJR_19891221_OGH0002_0120OS00159_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at